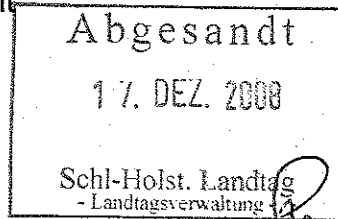


Verfügung

1.

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
Frau Dr. Gitta Trauernicht  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L215  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Telefon (0431) 988-1141  
Telefax (0431) 988-1156  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

16. Dezember 2008

**Vorfall in der Pestalozzischule in Neumünster am 28. November 2008**

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/3940

Sehr geehrte Frau Dr. Trauernicht,

der Innen- und Rechtsausschuss hat sich auf der Grundlage eines Berichtes des Innenministers in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 mit dem Vorfall in der Pestalozzischule in Neumünster am 28. November 2008 und den Erkenntnissen zu jugendlichen Intensivtätern in Schleswig-Holstein befasst. In dem Bericht wurde unter anderem deutlich, dass es gegenüber dem 15-jährigen jugendlichen Tatverdächtigen, der als Intensivtäter von der Polizei eingeordnet wird, schon seit Jahren behördliche Bemühungen gegeben hat.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss Sie um die Zuleitung einer Stellungnahme aus Ihrem Haus und die Veranlassung einer entsprechenden Stellungnahme des Jugendamtes Neumünster.

Sofern es aus datenschutzrechtlichen Gründen schwierig sein sollte, zu diesem konkreten Fall schriftliche Ausführungen vorzulegen, biete ich Ihnen alternativ an, in einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung entsprechende Berichte gegenüber dem Ausschuss abzugeben.

Mit freundlichem Gruß

  
Werner Kalinka



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

29. Januar 2009

**Vorfall in der Pestalozzischule in Neumünster am 28. November 2008**  
**Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2008**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2008. Sie übermitteln darin die Bitte des Innen- und Rechtsausschusses um eine Stellungnahme meines Hauses zu bisherigen behördlichen Bemühungen im Fall eines Jugendlichen, der verdächtigt wird, am 28. November 2008 einen Überfall in der Pestalozzischule in Neumünster begangen zu haben. Zudem bittet der Ausschuss um die Veranlassung einer entsprechenden Stellungnahme des Jugendamtes Neumünster.

Dem will ich gerne nachkommen. Eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren kann allerdings erst auf der Grundlage eines Berichts des Jugendamtes Neumünster erfolgen, weil dem Ministerium aufgrund der gesetzlich festgelegten Kompetenzverteilung keine eigenen Erkenntnisse vorliegen.

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verweist die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Örtliche Träger sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt Norderstedt (§ 47 Jugendförderungsgesetz – JuFöG). Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung auch in das Jugendförderungsgesetz aufgenommen (§ 47 Abs. 2 und § 55 Abs. 3 Satz 1 JuFöG). Danach führen die Kreise, kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt ihre Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung durch. Sie unterstehen dabei weder der Fach- noch der Dienstaufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

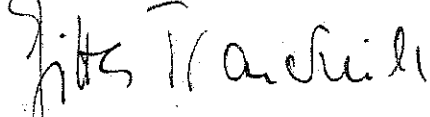
Erkenntnisse über Einzelfälle liegen in meinem Haus deshalb nicht vor; dies gilt auch für den Ihrer Anfrage zu Grunde liegenden Fall. Anwendung findet lediglich die Kommunal-  
aufsicht, die sich auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Diese Situation unter-  
scheidet sich erheblich z.B. vom Bereich der Polizei, die dem Land direkt unterstellt ist.

Zu beachten ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zudem der gesondert geregelte  
Schutz der Sozialdaten (§§ 61ff. SGB VIII), der die Möglichkeit zur Übermittlung von per-  
sonenbezogenen Informationen aus den Akten des Jugendamtes begrenzt.

Unabhängig davon habe auch ich ein Interesse daran, die Aufarbeitung des Vorfalles in der  
Pestalozzischule zu unterstützen. Mein Haus wird deshalb gerne die Stadt Neumünster  
anschreiben und die Bitte des Innen- und Rechtsausschusses übermitteln.

Es bleibt dann zunächst die Antwort der Stadt Neumünster abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin